

ABFERTIGUNG NEU UND ALT

WAS IHNEN BEI KÜNDIGUNG, JOBWECHSEL,
PENSIONSANTRITT ZUSTEHT



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

ABFERTIGUNG NEU UND ALT

Mit dem neuen Abfertigungsrecht haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf Abfertigung. Die Abfertigung geht auch bei Selbstkündigung durch den Arbeitnehmer nicht verloren!

A) Abfertigung Neu = Betriebliche Vorsorge

Gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1. 1. 2003 neu begonnen haben:

Wie funktioniert das neue System?

Ab dem zweiten Monat eines Arbeitsverhältnisses zahlen Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer 1,53% des monatlichen Bruttoentgeltes (inkl. Sonderzahlungen) an die Krankenkasse, die diese Beiträge an die ausgewählte **Betriebliche Vorsorgekasse (=BVK)** weiterleitet.

Ist in einem Betrieb ein Betriebsrat gewählt, erfolgt die Auswahl der BVK mittels Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (Betriebsvereinbarung).

In betriebsratslosen Betrieben wählt der Arbeitgeber die BVK aus. Erhebt nicht 1/3 der Mitarbeiter binnen 2 Wochen schriftlich Einwände gegen die Auswahl der BVK, schließt der Arbeitgeber einen Vertrag mit der BVK ab.

Unterlässt es der Arbeitgeber binnen sechs Monaten einen Beitrittsvertrag abzuschließen, hat der Hauptverband der Sozialversicherungsträger dem Arbeitgeber eine BVK zuzuweisen.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zuständige BVK im Dienstzettel bekanntzugeben.

Im Unterschied zur Abfertigung alt bleiben die eingezahlten Abfertigungsbeiträge erhalten, auch wenn das Dienstverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung, berechtigter/verschuldeter Entlassung oder unberechtigten Austritt endet.

Wie errechnet sich die Höhe der Abfertigung?

Die Abfertigungshöhe ergibt sich aus der Summe der eingezahlten Beiträge unter Hinzurechnung der Veranlagungsergebnisse (z.B. Zinsen) und Abzug der Verwaltungskosten.

Haben Sie Anspruch auf die Ausstellung eines Kontoauszugs?

Die monatliche Gehalts-/Lohnabrechnung des Arbeitgebers hat die Bemessungsgrundlage sowie den monatlichen Beitrag an die betriebliche Vorsorgekasse zu enthalten.

Weiters müssen Arbeitnehmer einmal jährlich von der BVK eine Kontonachricht erhalten.

Der Kontoauszug muss die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Abfertigungsanwartschaft, die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge, die Barauslagen und Verwaltungskosten, die Veranlagungsergebnisse sowie die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft enthalten.

Werden auf ein Konto keine Beiträge eingezahlt (z.B. weil das Arbeitsverhältnis beendet wurde), erhält der Arbeitnehmer nur alle 3 Jahre eine Kontonachricht. Ändert sich der Kontostand jedoch um mehr als 30 €, hat der Arbeitnehmer auch vor Ablauf der 3 Jahre Anspruch auf eine Kontonachricht zum Bilanzstichtag.

Wann können Sie die Auszahlung der Abfertigung von der BVK verlangen?

- Endet Ihr Arbeitsverhältnis durch **Arbeitgeberkündigung, Fristablauf, einvernehmliche Lösung, unberechtigte/unverschuldete Entlassung oder berechtigten Austritt und liegen zumindest drei Einzahlungsjahre vor (Zeiten bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengezählt!)**, können Sie die **Auszahlung** der Abfertigung verlangen.
- Endet Ihr Dienstverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung, berechtigte/verschuldete Entlassung, unberechtigten Austritt oder bevor insgesamt 3 Einzahlungsjahre vorliegen, bleibt die Abfertigung in der BVK und wird dort weiterveranlagt.

Endet ein späteres Dienstverhältnis durch eine Beendigungsart mit Auszahlungsanspruch (z.B. Arbeitgeberkündigung, einvernehmliche Lösung,...), können Sie die Auszahlung aller Abfertigungsbeiträge (auch die Beiträge aus früheren Arbeitsverhältnissen – „Rucksackprinzip“) verlangen.

BEISPIEL:

Ein Arbeitnehmer ist von 1. 1. 2003 – 30. 4. 2004 bei Firma A, von 1. 5. 2004 – 31. 1. 2005 bei Firma B und von 1. 2. 2005 – 31. 3. 2006 bei Firma C beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis bei A endet durch Arbeitnehmerkündigung, bei B durch Arbeitgeberkündigung und bei C durch Fristablauf. Da mit 31. 3. 2006 zumindest drei Einzahlungsjahre vorliegen (da der erste Monat eines Dienstverhältnisses beitragsfrei ist, sind die ersten drei Einzahlungsjahre erst am 31. 3. 2006 vollendet) und das Arbeitsverhältnis durch Fristablauf endet, kann der Arbeitnehmer die Auszahlung der Beiträge aus allen drei Arbeitsverhältnissen verlangen.

- Bei Arbeitnehmerkündigung besteht ein Auszahlungsanspruch dann, wenn die Arbeitnehmerkündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutz- oder Väterkarenzgesetz (sog. Elternteilzeit) ausgesprochen wurde (und mindestens 3 Einzahlungsjahre vorliegen).

Stehen ArbeitnehmerInnen in keinem Arbeitsverhältnis, haben sie in folgenden Fällen einen Auszahlungsanspruch:

- Ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- Nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

- Wenn für den Arbeitnehmer seit mindestens 5 Jahren keine Beiträge an eine BVK einzuzahlen sind (z.B. wenn ein Arbeitnehmer ins Ausland geht oder selbstständig ist).

Hat ein Arbeitnehmer einen Auszahlungsanspruch, muss er von diesem nicht Gebrauch machen. Er hat folgende Möglichkeiten:

- Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag
- Belassen der Abfertigung in der BVK und Weiterveranlagung des Geldes
- Übertragung an die BVK des neuen Arbeitgebers
- Übertragung in eine private Pensionszusatzversicherung oder in eine Pensionskasse

ACHTUNG

Haben Sie einen Auszahlungsanspruch und geben der BVK nicht binnen 6 Monaten ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bekannt, wie Sie über die Abfertigung verfügen möchten, bleibt diese in der BVK und wird weiterveranlagt!

WICHTIG

Die Sozialversicherungen sind verpflichtet, die Inanspruchnahme einer gesetzlichen Eigenpension an die BVK zu melden. Die BVK hat in diesem Fall die Abfertigung nach 3 Monaten, zum Ende des Folgemonats, auszuzahlen, wenn Sie als Anspruchsberechtigte/r nicht vorher in anderer Weise über die Abfertigung verfügen.

Bei **Tod des Arbeitnehmers** gebührt die Abfertigung dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkindern) des Arbeitnehmers zu gleichen Teilen, wenn für diese Kinder im Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers Familienbeihilfe bezogen wird.

Dieser Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung muss binnen drei Monaten ab dem Tod des Arbeitnehmers von den Anspruchsberechtigten (=Ehegatte, eingetragener Partner und Kinder, Wahl-, pflege- und Stiefkinder; siehe oben) bei der BVK schriftlich geltend gemacht werden.

Versäumt ein Anspruchsberechtigter die 3-Monatsfrist, kann er später seinen Anspruch mittels Klage gegenüber den übrigen Anspruchsberechtigten geltend machen.

Melden sich innerhalb der drei Monate keine anspruchsberechtigten Personen bei der BVK, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.

Wann müssen die BV-Kassen die Abfertigungsbeiträge auszahlen (Fälligkeit)?

Die BVK muss die Abfertigung binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach der Geltendmachung an den Arbeitnehmer auszahlen. Die Zweimonatsfrist beginnt frühestens mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

Was passiert mit den Abfertigungsanwartschaften (=Abfertigungsbeträgen), wenn kein Auszahlungsanspruch besteht (z.B. bei Arbeitnehmerkündigung,...)?

In diesem Fall bleiben die Abfertigungsanwartschaften in der BVK und werden dort weiterveranlagt, bis ein späteres Arbeitsverhältnis durch eine auszahlungsbegründende Beendigungsart (z.B. einvernehmliche Lösung, Arbeitgeberkündigung) gelöst wird und der Arbeitnehmer die Auszahlung verlangt („Rucksackprinzip“).

Können Abfertigungsanwartschaften, die bei anderen BVK's liegen, an die BVK des neuen Arbeitgebers übertragen werden?

Im aufrechten Arbeitsverhältnis kann der anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmer die Übertragung von Abfertigungsanwartschaften an die BV-Kasse des neuen Arbeitgebers verlangen, wenn für die zu übertragenden Anwartschaften seit mindestens 3 Jahren keine Beiträge mehr bezahlt wurden.

Ist ein Übertritt vom alten ins neue Abfertigungsrecht möglich?

Ein Übertritt ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich.

Es gibt 2 Übertrittsvarianten:

- „Einfrieren“ der erworbenen (Alt)Abfertigungsanwartschaften beim Arbeitgeber.

Bei dieser Variante gilt für die „eingefrorenen“ Anwartschaften weiterhin das alte Abfertigungsrecht (d.h. Verlust bei Arbeitnehmerkündigung,...). Für die ab dem vereinbarten Stichtag vom Arbeitgeber einzuzahlenden Beiträge gilt das neue Recht (z.B. kein Verlust bei Arbeitnehmerkündigung, unberechtigtem Austritt,...).

- „Übertragung“ des vereinbarten Betrages an eine BVK. Bei dieser Variante gilt sowohl für den übertragenen Betrag als auch für die ab dem vereinbarten Stichtag vom Arbeitgeber einzuzahlenden Beiträge das neue Abfertigungsrecht.

Gilt das neue Abfertigungsrecht auch für freie Dienstnehmer?

Ab dem 1. 1. 2008 gilt das neue Abfertigungsrecht auch für freie Dienstnehmer.

Aus der rechtlichen Stellung von freien Dienstnehmern (im Vergleich zu Arbeitnehmern) ergeben sich aber auch im Abfertigungsrecht gewisse Unterschiede. Beispielsweise gab es vor dem 1. 1. 2008 keinen Abfertigungsanspruch für freie Dienstnehmer – daher ist auch kein Übertritt vom sog. Alten ins Neue Abfertigungsrecht möglich.

Setzen Sie sich bei Fragen bitte mit Ihrer Arbeiterkammer in Verbindung!

B) Abfertigung Alt

Gilt für Arbeitsverhältnisse, die spätestens am 31. 12. 2002 neu begonnen haben:

Wann und in welcher Höhe gebührt Ihnen eine Abfertigung?

Hat Ihr Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert und wurde durch Arbeitgeberkündigung, ungerechtfertigte/unverschuldete Entlassung, berechtigten vorzeitigen Austritt, Zeitablauf oder einvernehmliche Lösung beendet, steht Ihnen eine Abfertigung zu. Wird das Arbeitsverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung, berechnete/verschuldete Entlassung oder unberechtigten Austritt gelöst, besteht kein Abfertigungsanspruch.

Unterliegt Ihr Arbeitsverhältnis dem **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz**, werden Zeiten eines durch einvernehmliche Lösung beendeten Arbeitsverhältnisses für die Abfertigungsberechnung **nicht** berücksichtigt.

Im Falle der Beendigung eines Dienstverhältnisses im Zusammenhang mit Elternschaft erhalten Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Abfertigung, obwohl sie das Arbeitsverhältnis selbst kündigen (Genaueres entnehmen Sie bitte der Broschüre „Arbeitsrecht griffbereit“).

Abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses beträgt die Abfertigung nach

3-jähriger Dienstzeit	2 Monatsentgelte
5-jähriger Dienstzeit	3 Monatsentgelte
10-jähriger Dienstzeit	4 Monatsentgelte
15-jähriger Dienstzeit	6 Monatsentgelte
20-jähriger Dienstzeit	9 Monatsentgelte
25-jähriger Dienstzeit	12 Monatsentgelte

Bei der Berechnung der Dienstzeit werden Lehrzeiten nur dann angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis inklusive Lehrzeit mindestens sieben Jahre gedauert hat.

Zeiten des Mutterschutzes werden bei der Berechnung der Dienstzeit berücksichtigt; Elternkarenzzeiten nicht (vereinzelte gelten günstigere kollektivvertragliche Regelungen).

Zeiten des präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstes werden voll berücksichtigt!

Abfertigung und Pensionsantritt bzw. Erreichen einer bestimmten Altersgrenze

1. Kündigen Sie Ihr Dienstverhältnis selbst (Arbeitnehmerkündigung)

- wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
- wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung haben Sie Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung.

2. Hat das Arbeitsverhältnis ununterbrochen 10 Jahre gedauert und wird

- bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 - wegen Inanspruchnahme der Korridorpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 - wegen Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung
- durch Arbeitnehmerkündigung gelöst, besteht ebenfalls Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung.

Vereinzelt gelten günstigere kollektivvertragliche Regelungen.

Wie wird die Abfertigung berechnet?

Basis für die Berechnung Ihrer Abfertigung ist das für den letzten Monat gebührende Entgelt. Dieses setzt sich aus den regelmäßig wiederkehrenden Bezügen (z.B. Gehalt/Lohn, Provisionen, Prämien, Überstundenentgelt,...) zuzüglich des aliquoten Anteils an Remunerationen und ähnlichen Zuwendungen zusammen. Bei Bezügen von wechselnder Höhe ist im Zweifel vom Durchschnitt eines ganzen Jahres auszugehen. Aufwandsentschädigungen (z.B. Kilometergeld, Diäten,...) werden nicht in die Berechnungsbasis eingerechnet.

Wann muss der Arbeitgeber die Abfertigung auszahlen?

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden drei Monatsentgelte Ihrer Abfertigung fällig. Ein darüber hinausgehender Anspruch (d.h. ab dem vierten Monatsentgelt) ist ab dem vierten Monatsersten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Ein Teilbetrag beträgt mindestens ein Monatsentgelt.

BEISPIEL:

Das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers endet am 31. 1. 2009 nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit durch Arbeitgeberkündigung. Er hat Anspruch auf eine Abfertigung in Höhe von € 4.000.– netto (vier Monatsentgelte).

Der Arbeitgeber hat € 3.000.– mit 31. 1. 2009 und die restlichen € 1.000.– spätestens am 1. 5. 2009 an den Arbeitnehmer auszuzahlen.

ACHTUNG:

Wurde das Arbeitsverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung wegen Pensionsantritt/Erreichen einer Altersgrenze gelöst, kann der Arbeitgeber die Abfertigung in monatlichen Raten bezahlen. Eine Rate muss mindestens die Hälfte eines Monatsentgeltes betragen. Die erste Rate ist in diesem Fall am Monatsersten nach Ende des Dienstverhältnisses fällig.



Diese Broschüre erhalten Sie unter (01) 310 00 10 319

Alle aktuellen AK Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download

■ <http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

Weitere Bestellmöglichkeiten:

■ E-Mail: bestellservice@akwien.at

Artikelnummer **319 / 5**

Stand April 2010

Zulassungsnummer: 02Z34648 M

Medieninhaber, Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0

Hersteller: TDS Sares

Verlags- und Herstellort: Wien



wien.arbeiterkammer.at